



Richtlinien

**Der Arbeitsgemeinschaft der
Jungsozialist*innen in der
Oberfränkischen SPD**

**In der Fassung aus dem Jahr 1992
Zuletzt geändert am 03.11.2019**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	2
II. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft	2
III. Organe des Bezirksverbandes	2
IV. Wahlen und Gleichstellung.....	5
V. Schlussbestimmungen	6

I. Grundsätze

§1 Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.

§2 Die Tätigkeit der Jungsozialist*innen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“.

II. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- ❖ Innerhalb der Jugend für den **demokratischen Sozialismus** wirken
- ❖ Die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Programms der Partei zu unterstützen
- ❖ Politische Aufklärung besonders unter den Jungwähler*innen zu betreiben
- ❖ Politische Schulungs-, **Bildungs-** und Informationsarbeit durchzuführen
- ❖ Durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen beizutragen

III. Organe des Bezirksverbandes

§3 Organe der Jusos auf Bezirksverbandebene sind die Bezirkskonferenz und der Bezirksvorstand.

§4 Die **Bezirkskonferenz**

§4.1 Die Bezirkskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ und hat folgende Aufgaben:

- ❖ Kontrolle der Arbeit des Juso-Bezirksvorstandes
- ❖ Beratung über den Gleichstellungsbericht
- ❖ **Beschlussfassung** über gestellte Anträge
- ❖ **Wahl** des Juso-Bezirksvorstandes

- ❖ Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die **Landeskonzferenz**
- ❖ Einsetzung der **Arbeitsgruppen** mit Antragsrecht auf der Bezirkskonferenz. Die Arbeitsgruppen werden von einem Bezirksvorstandsmitglied geleitet und vom Bezirksvorstand einberufen. Eine Arbeitsgruppe „Gleichstellung“ muss eingerichtet werden.

§4.2 Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus:

- ❖ **30** von den Unterbezirkskonferenzen gewählten **Delegierten**. Von den 30 Mandaten erhält jeder Unterbezirk je zwei Grundmandate, die restlichen Delegierten verteilen sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Juso-Mitglieder (*das heißt alle SPD-Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Nur-Juso-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jusos*) der Unterbezirke. Zugrunde liegt die Mitgliedzahl des letzten Quartals vor der Einberufung. Bei gleicher Anzahl werden Überhangmandate gebildet.
- ❖ Der*dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaft

Mit **beratender Stimme** nehmen die Beisitzer*innen im Bezirksvorstand und die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstandes an der Bezirkskonferenz teil.

§4.3 Die Bezirkskonferenz findet **alljährlich** statt. Sie wird vom Juso-Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahl spätestens sechs Wochen vorher einberufen. Der Antragschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

§4.4 Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von drei Unterbezirken findet eine **außerordentliche Bezirkskonferenz** statt oder eine Fachkonferenz statt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

§4.5 **Fachkonferenzen** können mit halbem Delegiertenschlüssel vom Bezirksvorstand einberufen werden. Stimmberechtigt sind die Delegierten mit den meisten Stimmen. Mitglieder des Bezirksvorstandes haben kein Stimmrecht. Sie wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahl spätestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Antragsschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

§5 Der **Bezirksvorstand**

§5.1 Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksarbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

§5.2 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- ❖ Der*des Vorsitzende*n
- ❖ Sechs **stellvertretenden Vorsitzenden**, die mindestens einen Aufgabenbereich übernehmen müssen. Dabei müssen die Ressorts „Bildungsarbeit“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ obligatorisch vergeben werden.
- ❖ Eine von der Bezirkskonferenz festgelegte Anzahl von **Beisitzer*innen**.

§5.3 An der Sitzung nehmen mit **beratender Stimme** teil:

- ❖ Die Mitglieder des Bezirksverbandes im Landes- und Bundesvorstand der Jusos

- ❖ Die Vorsitzenden der **Unterbezirke** und **Kreisverbände** sowie ein*e Sprecher*in der **Juso-Hochschulgruppen**
- ❖ Mitglieder des Bundestags, des Landtags oder des Europaparlaments, die dem Bezirksverband der Jusos angehören

§5.4 Der Bezirksvorstand ist jährlich zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Bezirksvorstand freiwerdende Aufgabenbereiche einer*einem **kommissarischen** Vertreter*in zuweisen.

IV. Wahlen und Gleichstellung

§6 Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.

§7 Quotierte Redeliste

Die Beratung der Bezirks- und Fachkonferenzen erfolgt nach dem Prinzip der **quotierten Redeliste**. Hierbei erhalten Männer, Inter-, Nicht-Binäre und trans Menschen und Frauen, Inter-, Nicht-Binäre und trans Menschen abwechselnd das Wort jeweils abwechselnd und nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.

Steht nach dem Redebeitrags eines Mannes kein*e Frau, Inter-, Nicht-Binäre oder trans Mensch auf der Redeliste, so ist die Debatte beendet, wenn seit Beginn oder seit der letzten Fortführung der Debatte wenigstens drei Redebeiträge erfolgten.

Auf Antrag kann die Debatte fortgeführt werden. Wird Gegenrede gegen den Antrag auf Fortführung erhoben, sind bei der Abstimmung über den Antrag auf Fortführung dann nur Frauen, Inter-, Nicht-Binäre oder trans Menschen stimmberechtigt, wenn seit Beginn der letzten Fortführung der Debatte kein*e Frau, Inter-, Nicht-Binäre oder trans Mensch zur Sache gesprochen hatte.

Werden mehrere Gegenreden erhoben, hat die Gegenrede einer*eines Frau, Inter-, Nicht-Binären oder trans Menschen Vorrang. Zwischen Gegenrede und Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zulässig.

§8 Mindestens **40%** der Mitglieder aller **Vorstände** und aller **Delegationen** müssen Frauen, Inter-, Nicht-Binäre oder trans Menschen sein. Bei der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen, inter-, nicht-binären oder trans Menschen ist, außer bei den Gesamtzahlen 1 und 3, aufzurunden. In nicht quotierten Delegationen haben überzählige Männer nur beratendes Stimmrecht. Unser Ziel bleibt eine paritätische Besetzung aller Gremien mit Frauen, Inter-, Nicht-Binären oder trans Menschen und Männern, Inter-, Nicht-Binären oder trans Menschen.

§9 Der Bezirksvorstand überprüft die **Einhaltung der Quotierung** in allen Untergliederungen des Bezirks. Bei Verstößen bemüht er sich um eine Aussprache mit dem Vorstand der betroffenen Untergliederung, hilft zukünftige Verstöße vorzubeugen und prüft sein weiteres Vorgehen.

§10 Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern, Inter-, Nicht-Binären, trans Menschen und Frauen in ihrem Verantwortungsgebiet. Der Bezirksvorstand legt jeder ordentlichen Bezirkskonferenz einen **Gleichstellungsbericht** vor, in dem auch auf die Einhaltung der Frauen, Inter-, Nicht-Binär und trans – Quote in allen Unterbezirks- und Kreisvorständen eingegangen wird.

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbands der Partei in Kraft.

III. Ziffer 4. aufgenommen am 24.4.1994; IV. Ziffer 5. ergänzt am 23.4.1995; III. Ziffer 3 geändert am 13.1.2001; III. Ziffer 3c. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 19.2.2005; IV. Ziffer 5. gestrichen am 19.2.2005; III Ziffer 2b geändert am 2.2.2013; III Ziffer 2d geändert am 2.2.2013; III. Ziffer 3 geändert am 10.02.2018; generell überarbeitet am 04.11.2018; Überarbeitung Abschnitt IV. 03.11.2019.